

Anlage 1

Förderrichtlinie Tagespflege – FRLJHEF-T

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 *Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Anlagegüter zu beschaffen und Werterhaltungsmaßnahmen zu realisieren, um die Kindertagespflege nach dem SGB VIII sowie dem ThürKitaG zu erhalten bzw. auszubauen*
- 1.2 *Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage*
- *der §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,*
 - *des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG*
 - *des Sozialgesetzbuches (SGB) X,*
 - *der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),*
 - *der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie*
 - *der allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)*

Maßnahmen der Jugendhilfe – hier Kindertagespflege – in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 *Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.*

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- a) *Maßnahmen zur Erweiterung des Platzangebotes*
- b) *Anschaffung von Anlagegütern (Ausstattungsgegenstände ab 800 EUR)*
- c) *Schönheitsreparaturen*

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Tagespflegepersonen, die Kindertagespflegeplätze für Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 *Ergänzend zu den unter Ziff. 1.2 genannten Voraussetzungen soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.*
- 4.2 *Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.*
- 4.3 *Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.*

Der vorfristige förderunschädliche Maßnahmebeginn kann auf Antrag bestätigt werden.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 *Die Zuwendung erfolgt für
Maßnahmen nach 2 a) als Pauschalfinanzierung in Höhe von 500 EUR
pro neu geschaffenen Platz,
Maßnahmen nach 2 b) und 2 c) als Anteilsfinanzierung*

5.2 *Durch den Antragsteller sind für
Maßnahmen nach 2 a) keine Eigenmittel,
Maßnahmen nach 2 b) 10% Eigenmittel und
Maßnahmen nach 2 c) 50 % Eigenmittel
zu erbringen.*

5.3 *Eigenmittel und sonstige, der Maßnahme hinzuzurechnende Einnahmen sind
laufend von allen im gleichen prozentualen Verhältnis einzusetzen.*

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 *Bei Beschaffungen von Anlagegütern und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen (hier ab 500 EUR) sind grundsätzlich 3 Angebote vor Auftragserteilung einzuholen.*

6.2 *Für die Maßnahmen sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für die Ausstattung und den Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.*

6.3 *Für Maßnahmen nach 2 a) und 2 b) wird mit Zuwendungsbescheid eine Zweckbindung festgelegt. Wird gegen die Zweckbindung verstoßen, so entsteht ein Erstattungsanspruch. Dieser ist mit seiner Entstehung fällig. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 50 SGB X zu verzinsen.*

6.4 *Die Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.*

6.5 *Die Zuwendungen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.*

7. Verfahren

7.1 *Die Anträge sind bis spätestens zum 31.03. für das Folgejahr einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden. Abweichend von Satz 1 sind Anträge für Maßnahmen nach 2 a) spätestens 6 Wochen vor der verbindlichen Platzbelegung einzureichen.*

7.2 *Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Sie erfolgt ausschließlich auf Mittelabruf in der Höhe, in der Rechnungen innerhalb von zwei Monaten fällig werden.*

7.3 *Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mit Originalbelegen vorzulegen. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung der Zuwendung für Maßnahmen nach 2 a) in der Gesamtsumme ohne Belege nachzuweisen.*

8. *In-Kraft-Treten*

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.